

Handreichung

ZUR EINSICHTNAHME IN DAS ERWEITERTE POLIZEILICHE
FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ) BEI EHRENAMTLICHEN



Vorwort

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 wurden verschiedene Regelungen getroffen, die das Ziel haben, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Unter anderem wurde bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit § 72 a SGB VIII neu geregelt. Demnach müssen nun, neben hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit, auch Ehrenamtliche für die Übernahme bestimmter Aufgaben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) beim Träger der Maßnahme vorlegen.

§ 72a SGB VIII sieht vor, dass der öffentliche Jugendhilfeträger mit allen geförderten freien Trägern der Jugendarbeit eine Vereinbarung über dieses Vorgehen zu treffen hat. Für die Pfarreien, Einrichtungen und Verbände in unserem Bistum unterzeichnet die Bistumsleitung gemeinsam mit den zuständigen kommunalen Jugendämtern die entsprechenden Vereinbarungen.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und deren Dokumentation erfolgt dezentral bei Ihnen vor Ort. Zu diesem Zwecke stellen wir Ihnen heute diese Handreichung zur Verfügung, die Sie bei der Einsichtnahme in die EFZs unterstützen soll. Diese Handreichung nebst ihrer Anlagen ist auch Bestandteil der oben genannten Vereinbarungen mit den Jugendämtern und ist daher ab sofort in der vorliegenden Form anzuwenden.

Für die Ehrenamtlichen soll nach Aufforderung zur Vorlage des EFZ die Möglichkeit bestehen, in geschütztem Rahmen mögliche Bedenken zum Vorgehen zu äußern. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen von dem/der Ehrenamtlichen nicht gewünscht sein, dass das EFZ vor Ort eingesehen wird, so ist dies durch die Pfarrei-, Einrichtungs- oder Verbandsleitung der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch im Bistum Limburg zu melden. In diesen Fällen kann eine zentrale Einsichtnahme durch das Bischöfliche Ordinariat (Zuständigkeit wird z. Zt. geklärt) stattfinden.

Unabhängig von der Frage der Abgabe eines EFZ, weisen wir erneut auf die Präventionsordnung im Bistum hin, nach der alle dort genannten Personengruppen in der Kinder- und Jugendarbeit eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben haben, die vor Ort vorzuhalten ist.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen zum gemeinsamen Anliegen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Handreichung

für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche

nach § 72 a SGB VIII

Die folgenden Schritte sind bei der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) durchzuführen. In der Regel wird die Einsichtnahme von der für Prävention geschulten Fachkraft oder von sonstigen vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen vorgenommen. Diese wird dabei von den anderen Mitarbeiter/innen der Pfarrei/des Pastoralen Raums/der Einrichtung/des Verbandes unterstützt.

1. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen erstellen gemeinsam mit dem Team der Pfarrei/des Pastoralen Raums/der Einrichtung/des Verbandes eine Liste mit allen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen über 14 Jahren, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind oder im kinder- und jugendnahen Bereich arbeiten.
(Anlage 1)
2. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen nehmen gemeinsam mit den (für das Einsatzgebiet des/der Ehrenamtlichen zuständigen) Hauptamtlichen eine sogenannte Risikoeinschätzung für jede ehrenamtliche Tätigkeit vor und dokumentieren diese.
(Anlage 2)
3. Die geschulten Fachkräfte fordern diejenigen Ehrenamtlichen auf ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen, die eine Tätigkeit ausüben, welche der Risikoeinschätzung nach durch Art, Dauer und Intensität geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.
(Anlage 3)

Zur Beantragung ist den Ehrenamtlichen ein Formblatt zur Verfügung zu stellen, das der ausstellenden Behörde die ehrenamtliche Arbeit bestätigt. (Anlage 4) Für Ehrenamtliche ist die Ausstellung des EFZ gebührenfrei, wenn Sie ihre ehrenamtliche Arbeit bescheinigen können.

Hat der/die Ehrenamtliche bereits an anderer Einsatzstelle im Bistum das EFZ vorgelegt, so kann er/sie sich dies in schriftlicher Form von der entsprechenden Pfarrei/dem Pastoralen Raum/der Einrichtung/dem Verband bestätigen lassen. Dabei ist der Name des/der Ehrenamtlichen, das Ausstellungsdatum des EFZ, das Ergebnis der Prüfung, der Name und die Funktion des/der Einsichtnehmenden zu nennen. Diese Meldung hat die geschulte Fachkraft ebenfalls zu dokumentieren.

Bei einer vorherigen Einsatzstelle außerhalb des Bistums Limburg ist ein neu beantragtes EFZ vorzulegen.

4. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen nehmen in das EFZ Einsicht. Dabei ist darauf zu achten, dass das EFZ nicht älter als 3 Monate ist.

5. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen dokumentieren die Einsichtnahme mit dem Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, dem Namen des/der Einsichtnehmenden und dem Ergebnis der Prüfung in Klarschrift.
(Anlage 5)

Das Führungszeugnis ist nach der Einsichtnahme der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben oder zu vernichten. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

Im Falle eines Eintrags eines der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches StGB (Anlage 6) im EFZ eines/einer Ehrenamtlichen, ist eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich nicht möglich. Die betreffende Person ist unverzüglich von allen diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeiten freizustellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist diese Person aus der Liste der vermerkten Ehrenamtlichen (siehe Anlage 1) zu entfernen.

Die Einsichtnehmenden sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterliegen der rechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Zu beachten ist:

- Das EFZ darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.
- Das EFZ muss alle 3 bzw. 5 Jahre erneut vorgelegt werden.
- Bei spontaner ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist die Einreichung eines EFZ nicht möglich. In diesem Fall ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung hinreichend. Das Gleiche gilt für Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- Sollte die aufgeforderte Person bereits bei einer anderen, **bistumsinternen** Einsatzstelle ein EFZ vorgelegt haben, kann der dort ausgefüllte Dokumentationsbogen der Vorlage (Anlage 5) in Kopie angefordert und abgeheftet werden. Als Wiedervorlagdatum gilt dann das aufgeführte Datum auf dem Dokumentationsbogen.

Bei weitergehenden Fragen zum Vorgehen steht Ihnen die Präventionsstelle des Bistums gerne zur Verfügung:

Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Stephan Menne (Präventionsbeauftragter) Silke Arnold (Referentin)

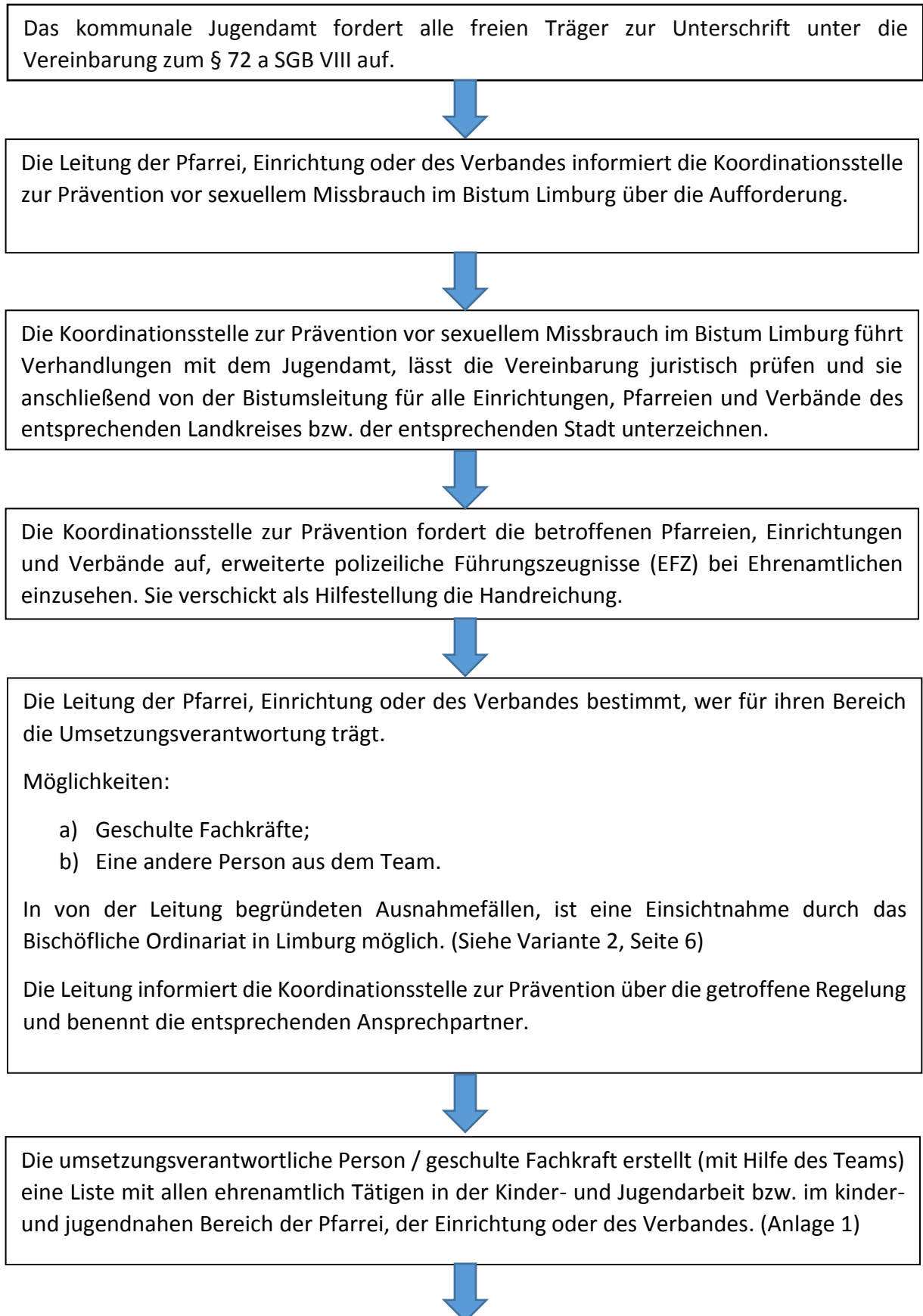
Tel.: 06431/295-315

Mail: praevention@bistumlimburg.de

Weiter Informationen zum Thema Prävention finden Sie auf der Website

www.praevention.bistumlimburg.de

Ablaufschema



Die umsetzungsverantwortliche Person nimmt eine Risikoeinschätzung für jede ehrenamtliche Tätigkeit vor und dokumentiert diese. (Anlage 2)



Die umsetzungsverantwortliche Person fordert die betroffenen Ehrenamtlichen auf (Anlage 3), ein EFZ mit dem entsprechenden Formblatt (Anlage 4) bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Das EFZ ist bei Bescheinigung des Ehrenamtes kostenfrei.

Es bietet sich ein Informationsgespräch in der Gruppe oder mit einzelnen Ehrenamtlichen an, um zu erklären, wozu die Einsichtnahme in das EFZ dient und was die gesetzlichen Grundlagen sind.



Der / die Ehrenamtliche beantragt mit Hilfe des Formblatts ein EFZ bei der Meldebehörde. Nach 2-3 Wochen erhält der /die Ehrenamtliche das EFZ von der Meldebehörde und legt dieses zur Einsicht vor. Dabei gibt es folgende Varianten:



Variante 1:

Einsichtnahme durch die umsetzungsverantwortliche Person vor Ort.

Die umsetzungsverantwortliche Person nimmt Einsicht, dokumentiert dies (Anlage 5) und händigt das EFZ der ehrenamtlichen Person wieder aus.

Das EFZ darf dabei nicht älter als 3 Monate sein.



Variante 2:

Einsichtnahme durch das Bischöfliche Ordinariat in Limburg.

Das BO nimmt Einsicht, dokumentiert dies und informiert die Einsatzstelle vor Ort über die Einsichtnahme.

Das EFZ darf dabei nicht älter als 3 Monate sein.

Bei jedem neuen Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit ist das Verfahren der Einsichtnahme durchzuführen. Ausnahme: Kurzfristig übernommene ehrenamtliche Aufgaben. Hier ist die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Das EFZ ist zudem nach Ablauf von 3 bzw. 5 Jahren erneut anzufordern und einzusehen.

Anlage 1

Dokumentationsbögen für Ehrenamtliche (Übersicht)

Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband _____

Hier können die personenbezogenen Daten eingetragen, die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Teilnahme an Präventionsschulungen dokumentiert werden

Name, Vorname Adresse, Telefon, Mail	Funktion in der Pfarrei/dem Pastoralem Raum/der Einrichtung/dem Verband	EFZ ist erforderlich Ja / Nein Risikoeinschätzung durch:	EFZ Vorlage Datum Einsichtnahme durch:	EFZ Wiedervorlage (nach 3 / 5 Jahren) Datum	Selbstverpflichtung liegt vor	Anmerkungen z.B. Teilnahme an Infoschulung
Mustermann, Max Musterstraße 1, 45321 Musterstadt Tel. 01234 / 1234 Mail: m.mustermann@online.de	Messdienerleiter	Ja Boris Beispiel	24.3.2014 Boris Beispiel	24.3.2019	Ja	Präventions- schulung am 1.1.2014

Anlage 2

Prüfbogen Risikoeinschätzung

A

Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) besteht immer,

1. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen, erziehen ODER
2. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden o.ä. betreuen, beaufsichtigen, erziehen.

In diesen Fällen ist eine Einsichtnahme in das EFZ erforderlich.

B

Die Beurteilung eines eventuellen Risikos ist auf der Grundlage der Einschätzung der drei Kriterien „Art“, „Intensität“ und „Dauer“ der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils individuell zu bewerten.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII				
Punktwert		0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit...				
...ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses;	nein	vielleicht	gut möglich	
...beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis;	nein	nicht auszuschließen	ja	
...berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt);	nie	nicht auszuschließen	immer	
...wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen;	ja	nicht immer	nein	
...findet in der Öffentlichkeit statt;	ja	nicht immer	nein	
...findet in der Gruppe statt;	ja	nicht immer	nein	
...hat folgende Zielgruppe:	über 14 J.	12-14 J.	unter 12 J.	
...findet mit regelmäßig wechselnden Kindern und Jugendlichen statt;	ja	nicht immer	nein	
...hat folgende Häufigkeit:	1-2 Mal	mehrfach	regelmäßig (10 Punkte: EFZ notwendig)	
...hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)	

Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden!

Sollte Ihrer Einschätzung nach bei einem Ergebnis unter 10 Punkten die Art, Dauer und Intensität des Kontakts dennoch die Einsichtnahme in das EFZ notwendig machen, können Sie das EFZ bei allen Ehrenamtlichen des betreffenden Einsatzbereiches einfordern.

Anlage 3

Vorlage Anschreiben Ehrenamtliche

Ort, Datum

VORLAGE

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Arbeit

Sehr geehrte(r)... / Liebe(r)...

mit Einführung des Kinderschutzgesetzes sind die freien Träger der Jugendarbeit (unter anderem also auch die Katholische Kirche und ihre Gruppierungen, Einrichtungen und Verbände) aufgefordert, nach Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen kommunalen Jugendämtern Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im kinder- und jugendnahen Bereich zu nehmen. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leisten Sie und Ihr als Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass kirchliche Angebote transparent sind und auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt neben den anderen wichtigen Maßnahmen der Prävention zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei, in der Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

Da Sie/Du in den Kreis der Personen fallen/fällst, die nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, erhalten Sie/erhältst Du mit diesem Schreiben die Aufforderung, bis zum _____ ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde (Ordnungsamt, Bürgerbüro) zu beantragen. Damit Sie/Du das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei erhalten/erhältst, verwenden Sie/verwende bitte das beigefügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Das Führungszeugnis wird anschließend an die Privatadresse versendet. Bitte legen Sie / lege dieses dann persönlich oder per Post (mit dem Vermerk „Vertraulich“ auf dem Briefumschlag) bei folgendem Ansprechpartner vor: _____

Wir danken Ihnen/Dir ganz herzlich für Ihren/Deinen Einsatz als Ehrenamtliche(r) und verbleiben mit herzlichen Grüßen

Unterschrift und Stempel Pfarrei/Pastoraler Raum/ Einrichtung/Verband

Anlage 4

Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Anschrift der Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Adresse

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel Pfarrei/Pastoraler Raum/
Einrichtung/Verband

Anlage 5

Dokumentationsbogen Einsichtnahme

.....

Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband

.....

Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckschrift)

Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: _____

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Anlage 6

Gesetzliche Grundlagen

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

In der Jugendarbeit tätige Personen dürfen **nicht** nach einer der folgenden Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177ff Sexueller Übergriff; Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff; Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 239 Freiheitsberaubung
- § 240 Nötigung
- § 241 Bedrohung

Stand: 29.05.2018 (Es gilt die jeweils gültige Fassung)